

**Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen**

Nr. 28

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

12. Juli 2024

**Bekanntmachungen der  
Oberbürgermeisterin**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Gelsenkirchen (Rettungsdienstsatzung - RDS) vom 01.12.2016 vom 05.07.2024**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 2, 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**Anlage zur Rettungsdienstsatzung**

**Gebührentarif**

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Einsätze innerhalb des Stadtgebiets	
1.1	Krankentransport	255,00
1.2	Notfallrettung	
1.2.1	Rettungstransport	1.061,00
1.2.2	Notarzteinsatz	1.219,00
2	Einsätze nach Nr. 1 über die Grenzen des Stadtgebiets hinaus	
	grundsätzlich je Fahrzeug und gefahrenen Kilometer	2,30
	mindestens jedoch	gemäß Nr. 1

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft.

-----

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 05. Juli 2024

Karin We lge  
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

**Erste Verlängerung der Veränderungssperre vom 16.08.2022  
zum künftigen Bebauungsplan Nr. 448  
der Stadt Gelsenkirchen  
"Regionaler Grünzug im Bereich Ostpreußenstraße/Haidekamp"  
zwischen Ostpreußenstraße - Haidekamp - Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung - Südstadion**

**vom 05.07.2024**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 aufgrund §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.08.2022 die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 448 der Stadt Gelsenkirchen "Regionaler Grünzug im Bereich Ostpreußenstraße/Haidekamp" zwischen Ostpreußenstraße - Haidekamp - Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung - Südstadion (Drucksache Nr. 20-25/3335) beschlossen. Die Veränderungssperre wurde im Amtsblatt Nr. 34 der Stadt Gelsenkirchen am 26.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung trat nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 2**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 16.08.2022 zum künftigen Bebauungsplan Nr. 448 der Stadt Gelsenkirchen "Regionaler Grünzug im Bereich Ostpreußenstraße/Haidekamp" zwischen Ostpreußenstraße - Haidekamp - Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung - Südstadion wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB (erstmals) um ein Jahr verlängert.

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB nach Ablauf von einem Jahr.

-----  
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

- (1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.
- (2) Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 entsprechend.
- (3) Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschenfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt. In der Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 ist auf die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Veränderungssperre wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Die Satzung mit Lageplan liegt während ihrer Geltungsdauer beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Zimmer 407, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

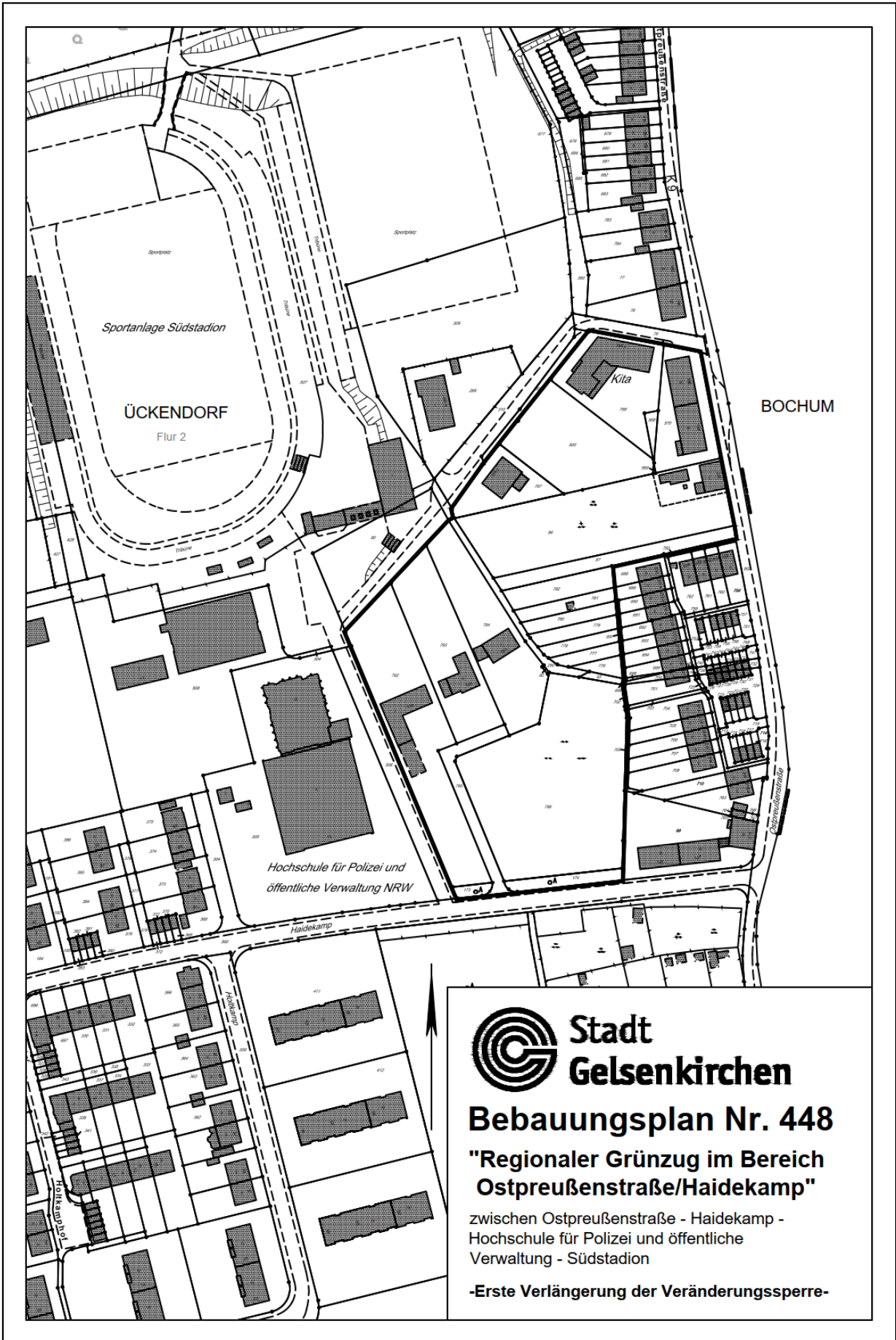
Gelsenkirchen, 05. Juli 2024

Karin Welge  
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar  
für das Amtsblatt unter: [www.gelsenkirchen.de/amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/amtsblatt)

für den Lageplan unter: <https://www.gelsenkirchen.de/infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)



**Stadt  
Gelsenkirchen**

**Bebauungsplan Nr. 448**

**"Regionaler Grünzug im Bereich  
Ostpreußenstraße/Haidekamp"**

zwischen Ostpreußenstraße - Haidekamp -  
Hochschule für Polizei und öffentliche  
Verwaltung - Südstation

**-Erste Verlängerung der Veränderungssperre-**

## **Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Schalke-Nord" vom 05.07.2024**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

a) des § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und

b) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 313)

folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 des Baugesetzbuches (BauGB) vor. Dieser Bereich soll durch eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme wesentlich verbessert werden.

(2) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet mit insgesamt rund 53 Hektar wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Schalke-Nord“.

### **§ 2 Abgrenzung des Sanierungsgebiets**

(1) Das Sanierungsgebiet liegt im Bereich der Gemarkungen Bismarck, Heßler und Schalke. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus den nachfolgenden Absätzen.

(2) Im Norden verläuft die Abgrenzung mit Einbindung der Flurstücke 331 und 1097 sowie entlang der Grundstücksgrenze der Liegenschaften von Wohngebäuden Im Sundern 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29 und 31 durchgehend bis zur östlichen Verkehrsflächenbegrenzungslinie der Uechtingstraße und folgt dieser nach Süden bis zum Gebäude Nr. 73 a. Hier fasst sie die Flurstücke mit den Nummern 988, 987, 986, 1074 und 1102 ein.

(3) Der weitere Verlauf der Abgrenzung liegt im Flurstück Nr. 694 mittig zwischen dem Gebäude Parallelstraße 1/1a und Gebäude Parallelstraße Nr. 3 und umfasst damit nur den westlichen Teil dieses Flurstücks. In direkter Flucht quert sie die Parallelstraße und fasst die Flurstücke Nr. 997 und Nr. 996 mit ein.

(4) Auf den Flurstücken Nr. 992 und Nr. 990 befindet sich eine Wohnbaufläche (ALKIS) mit den Gebäuden Uechtingstraße 61, 63 und 65. Entlang der gartenseitigen Abgrenzung dieser Wohnbaufläche verläuft die Gebietsabgrenzung in einer Flucht in südliche Richtung bis zur südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück Nr. 990.

(5) Die Gebietsabgrenzung verläuft weiter entlang der Uechtingstraße und umfasst südlich der Autobahn A 42 die Wohnbauflächen (ALKIS) an der östlichen Straßenseite. Dazu gehören auch Verkehrsflächen von Zufahrten, die unmittelbar an die Wohnbebauung angrenzen. Die Abgrenzung verläuft dann nach Osten entlang der Grundstücksgrenzen hinter der Wohnbebauung Hochkampstraße 74 und 72 (unter Ausschluss des Flurstücks Nr. 384) weiter auf der nördlichen Straßenseite der Hochkampstraße.

(6) Am Flurstück Nr. 1028 (außerhalb des Geltungsbereichs) folgt sie in südlicher Richtung den Flurstücksgrenzen von Flurstück Nr. 1033, von Flurstück Nr. 1032 und von Flurstück Nr. 288 (alle drei außerhalb des Geltungsbereichs). Die Abgrenzung umfasst die Flurstücke des Gewerbegebietes „Berliner Brücke“ und schließt sie mit ein.

(7) Der weitere Verlauf der Abgrenzung schließt die Flurstücke Nr. 420 und Nr. 425 aus und umfasst die Flächen des Übergangs der Brücke in die Kurt-Schumacher-Straße einschließlich der Brückenrampen. Die Abgrenzung quert die Kurt-Schumacher-Straße und schließt die Wohnbauflächen (ALKIS) von Walzerstraße und Hubertusstraße ein. Am Wohngebäude Gasstraße 11 folgt der Grenzverlauf der Abgrenzung aus der Darstellung des Bebauungsplans Nr. 107 für den Bereich „Westlich der Kurt-Schumacher-Straße“, in dem ein Versatz von 6,0 Metern in westliche Richtung als Teilstück aus dem Flurstück Nr. 390 als Mischgebiet festgesetzt wurde.

(8) Die Gebietsabgrenzung umschließt im weiteren Verlauf die Anlagen der Glückauf-Kampfbahn mit Kindertagesstätte und abschnittsweise Verkehrsflächen der Caubstraße bis zur Unterführung unter der Autobahn A 42. Hier quert die Abgrenzung die Kurt-Schumacher-Straße und folgt parallel zur Autobahn dem Verlauf der nördlichen Grundstücksgrenzen bis zur Uechtingstraße. Die Grundstücke im Eigentum der Emschergenossenschaft Lippeverband (EGLV) bleiben außerhalb des Sanierungsgebiets.

(9) Die Abgrenzung folgt in nördlicher Richtung auf der westlichen Straßenseite der Uechtingstraße, unter der Autobahnbrücke hindurch bis zur Einmündung der Caubstraße. Der Verlauf der Abgrenzung folgt dem nördlichen Rand der Flurstücke der Autobahn A 42 in westliche Richtung bis zur Kurt-Schumacher-Straße ohne Flächen der EGLV oder des Bundes miteinzuschließen. In nördliche Richtung wechselnd umfasst die Abgrenzung das Flurstück Nr. 1168 (ehem. Bahnhof Schalke-Nord) und verläuft in östliche Richtung annähernd parallel zur Bahntrasse zum Eckpunkt der Flurstücke Nr. 544 und Nr. 1108. Der Verlauf der Abgrenzung folgt in südlicher Richtung der Grenze von Flurstück Nr. 544 bis zur Verkehrsfläche der Caubstraße. Ab hier umfasst die Grenze alle Flurstücke mit Wohnnutzung an der Caubstraße. Auch die Flurstücke mit Wohngebäuden an der Uechtingstraße 52, 54, 56, 58, 60, 62 und 64 liegen im Sanierungsgebiet.

(10) Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets verläuft weiter in nördliche Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze der Uechtingstraße und fasst die Flurstücke Nr. 794 und Nr. 244 mit ein. Im Sanierungsgebiet liegen auch die Flurstücke Nr. 174 und Nr. 171. Der Verlauf der Abgrenzung umschließt alle Wohnbauflächen (ALKIS) auf der südlichen Straßenseite der Josefinenstraße und quert diese entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 671 und Nr. 673. Die Flurstücke Nr. 673 und Nr. 674 einschließend verläuft sie in nördlicher Richtung, und weiter an der Gartenseite östlich bis zum Flurstück Nr. 617. Hier wechselt der Verlauf in Richtung Norden bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks Nr. 693, von dort in östliche Richtung das Flurstück Nr. 1069 einschließend, auf das Flurstück Nr. 578 zu. Das Flurstück Nr. 1070 liegt außerhalb der Abgrenzung des Sanierungsgebietes.

(11) Die Flurstücke Nr. 578 und Nr. 331 einfassend, schließt die Abgrenzung des Sanierungsgebiets am Ausgangspunkt der Verlaufsbeschreibung am Flurstück Nr. 1097.

(12) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan (Maßstab 1:2000) des Referates Stadtplanung (Referat 61) der Stadt Gelsenkirchen durch eine Geltungsbereichslinie umfasst sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich allein aus der Abgrenzung des Geltungsbereichs gemäß Lageplan dieser Satzung. Das Sanierungsgebiet gliedert sich in ein Teilgebiet A und ein Teilgebiet B gemäß Lageplan dieser Satzung.

(13) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(14) Für den Fall, dass der räumliche Geltungsbereich der Satzung zu weit gefasst sein sollte, soll die Satzung im Übrigen wirksam bleiben (Teilbarkeit).

### **§ 3 Vereinfachtes Verfahren**

Im Teilgebiet A des Sanierungsgebiets „Schalke-Nord“ wird die Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 142 Abs. 4 BauGB).

### **§ 4 Umfassendes Verfahren**

(1) Im Teilgebiet B des Sanierungsgebiets „Schalke-Nord“ wird die Sanierungsmaßnahme nach dem umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung. Die Beschreibung der Abgrenzung des Teilgebiets B in den nachfolgenden Absätzen dient lediglich der Erläuterung.

(2) Das Teilgebiet B umfasst alle Grundstücke mit und ohne Gebäude, die zu dem im Teilgebiet B des Sanierungsgebiets „Schalke-Nord“ liegenden Abschnitt der Kurt-Schumacher-Straße gehören, unter Ausschluss der Flächen und Einrichtungen der Gemeinschaftsgrundschule Kurt-Schumacher-Straße. Ferner liegen im Teilgebiet B alle Grundstücke mit und ohne Gebäude an der Straße Hubertushof sowie alle Grundstücksteile zu den Gebäuden Hubertusstraße 2, 4 und 6. An der Hülsmannstraße liegen alle Grundstücke mit und ohne Gebäude ebenfalls im Teilgebiet B, unter Ausschluss der Flurstücke Nr. 71, 72, 73, 74 und 779. Im Teilgebiet B liegen auch alle Grundstücke mit und ohne Gebäude, die zu dem im Teilgebiet B des Sanierungsgebiets „Schalke-Nord“ liegenden Abschnitt der Hochkampstraße gehören.

(3) Auch alle Grundstücke mit und ohne Gebäude entlang der Uechtingstraße im Abschnitt zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Autobahn A 42, liegen im Teilgebiet B. Nördlich der Autobahn A 42 umfasst die Abgrenzung für Teilgebiet B alle Grundstücke mit und ohne Gebäude, die zu dem im Teilgebiet B des Sanierungsgebiets „Schalke-Nord“ liegenden östlichen Abschnitt der Caubstraße gehören. Weiterhin gehören alle Grundstücksteile zu den Gebäuden Uechtingstraße 52, 54, 56, 58, 60, 62 und 64 sowie Uechtingstraße 76, 78 und 80 zum Teilgebiet B. Nördlich der Gleisanlagen gehören alle Grundstücke mit und ohne Gebäude entlang der westlichen Uechtingstraße von den Gleisanlagen bis einschließlich Hausnummer 118 sowie alle Grundstücksteile zu den Gebäuden Josefinenstraße 1, 2, 3, 4 und 6 zum Teilgebiet B.

### **§ 5 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden im Sanierungsgebiet Anwendung.

### **§ 6 Durchführungsfrist**

Am Tag des Satzungsbeschlusses beschließt der Rat der Stadt gesondert über die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB nach Ratsbeschluss mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

-----  
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB:

Bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung wurde zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll:

Der Durchführungszeitraum der Sanierungsmaßnahme wird auf 15 Jahre, beginnend vom Tag der Rechtsverbindlichkeit der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Schalke-Nord“, festgesetzt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Sanierungssatzung mit Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Die Satzung mit Lageplan liegt während ihrer Geltungsdauer beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Zimmer 407, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Gelsenkirchen, 05. Juli 2024

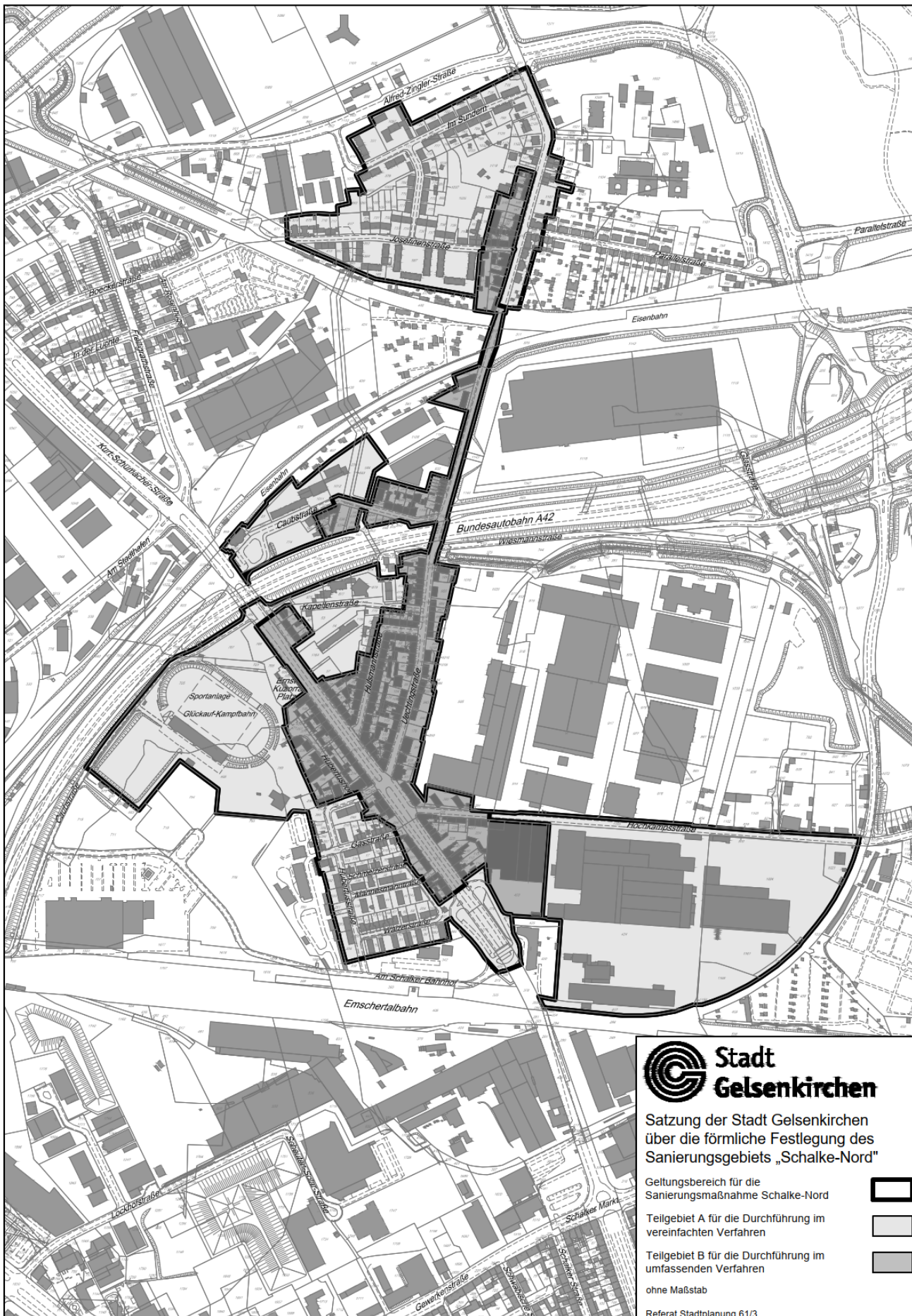
Karin Welge  
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar

für das Amtsblatt unter: [www.gelsenkirchen.de/amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/amtsblatt)

für den Lageplan unter: <https://www.gelsenkirchen.de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)

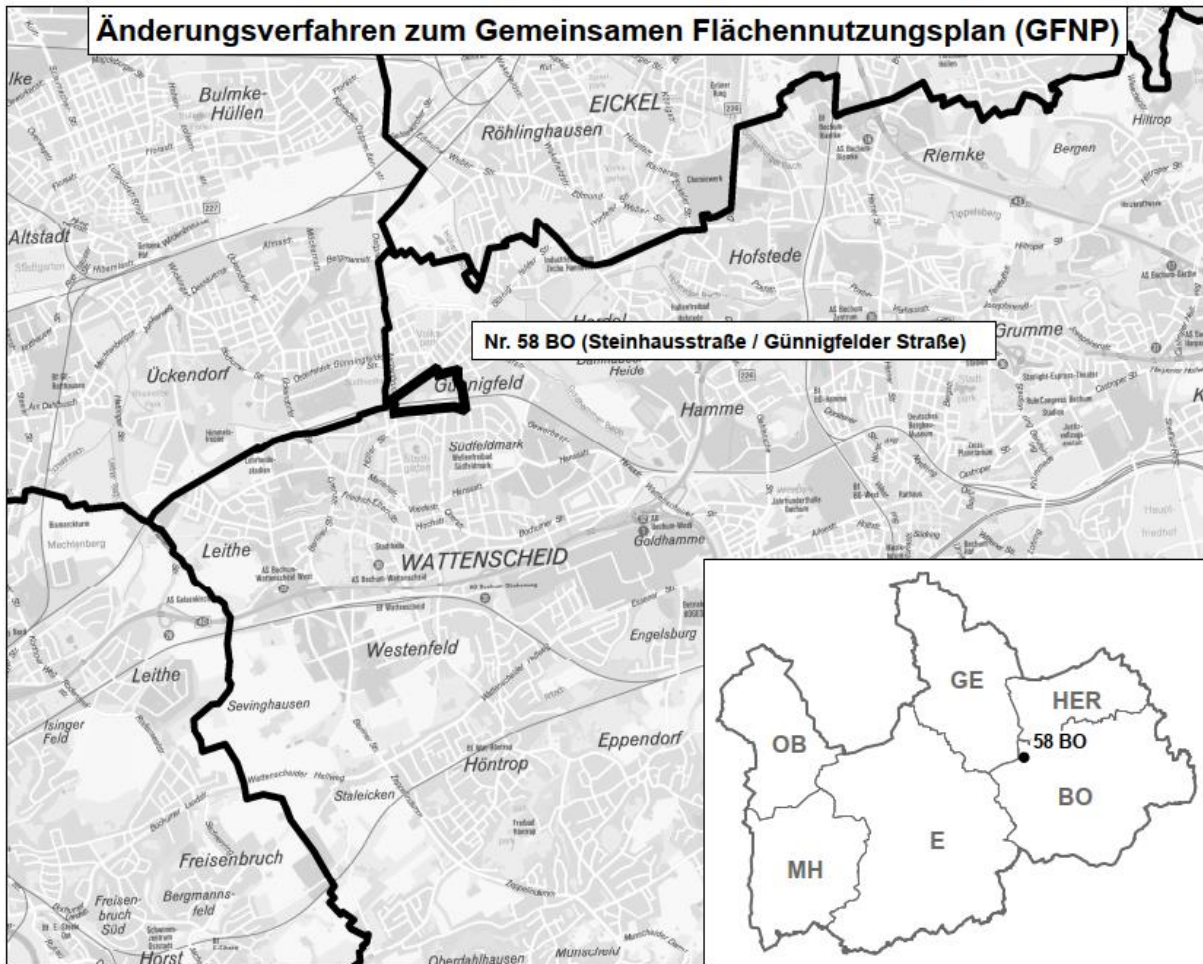




**Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für das Änderungsverfahren 58 BO Steinhausstraße / Günnigfelder Straße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Bochum.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 21.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 56 BO Schloßstraße West zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen.



Der ca. 12,2 ha große GFNP-Änderungsbereich befindet sich im Bochumer Stadtbezirk Wattenscheid in den Stadtteilen Wattenscheid und Günnigfeld. Der Änderungsbereich wird im Norden durch die Günnigfelder Straße bzw. die Martin-Lang-Straße, im Süden durch die Steinhausstraße und im Westen durch die Straße Aschenbruch begrenzt. Im Osten reicht der Änderungsbereich bis zu dem bestehenden Aschenplatz, der in den Änderungsbereich einbezogen wird.

Mit der GFNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von insgesamt ca. 175 Wohneinheiten sowie eine 6-zügige KiTa geschaffen werden. Im Bereich der ehemaligen Güterbahnstrecke sollen die Trasse des Radschnellweges RS 1 und angrenzende Bereiche als Grünfläche dargestellt werden.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o. g. Änderungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht) werden in der Zeit **vom 05.08. bis 05.09.2024 (einschließlich)** im Internet veröffentlicht.

Alle Planunterlagen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im o. g. Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Gelsenkirchen an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Ausstellungsbereich vor Raum 402.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr.

Die Termine und Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 / 886-1210 bzw. 0201 / 886-1212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Gelsenkirchen erteilt:

Verena Ruckes, Tel. 0209/169-4236  
E-Mail: [verena.ruckes@gelsenkirchen.de](mailto:verena.ruckes@gelsenkirchen.de)

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist **bis zum 05.09.2024 (einschließlich)** insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: [geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de](mailto:geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de)
- bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, E-Mail: [referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de](mailto:referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de)
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der GFNP- Änderung führen, d. h. Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

-----  
Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gelsenkirchen, 03. Juli 2024

Karin Welge  
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

## Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

### Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:  
[https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale\\_Ausschreibungen/](https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/)

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen [vergabe.NRW](http://www.vergabe.nrw.de) und [service.bund.de](http://www.service.bund.de) sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal [vergabe.NRW](http://www.vergabe.nrw.de) und [service.bund.de](http://www.service.bund.de):  
<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>  
<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 12. Juli 2024

I. A. Günther

### **Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte steuer- und gebührenpflichtige Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Hornung, Hartmut  
zuletzt bekannte Anschrift: Sudetenstr. 83, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Forderungskennzeichen: 9922005189

Bescheid vom 10.01.2024

Der Bescheid kann beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 603, von der berechtigten Person in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 27. Juni 2024

I. A. Krause

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Lena Pozo y Tamayo  
Zuletzt bekannte Anschrift: Goebenstr. 32, 44866 Bochum  
Bescheide vom 24.06.2024 und 01.07.2024

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 01. Juli 2024

I. A. Klöckner

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Stefan Haberhauffe  
Zuletzt bekannte Anschrift: Vondernstr. 49 D, 45357 Essen  
Bescheide vom 25.06.2024 und 02.07.2024

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 02. Juli 2024

I. A. Wensing

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Farhad Tajik  
zuletzt bekannte Anschrift: Schevenstr. 21, 45879 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 17.06.2024 und 24.06.2024

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 03. Juli 2024

I. A. Wensing

## Referat 61 (Stadtplanung)

### Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung für das Änderungsverfahren 62 BO VfL-Talentwerk zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Bochum.



Der GFNP-Änderungsbereich 62 BO befindet sich im Bochumer Stadtbezirk Mitte im Stadtteil Grumme. Er umfasst Flächen nördlich und südlich der Hiltroper Straße. Mit der GFNP-Änderung sollen die planerischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, mit dem VfL-Talentwerk, dem Nachwuchszentrum des VfL Bochum 1848, eine den aktuellen Anforderungen gerecht werdende Nachwuchsförderung zu ermöglichen.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o.g. Änderungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht) werden in der Zeit **vom 05.08. bis 05.09.2024 (einschließlich)** im Internet veröffentlicht.

Alle Planunterlagen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im o. g. Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Gelsenkirchen an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Ausstellungsbereich vor Raum 402.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr.

Die Termine und Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 / 886-1210 bzw. 0201 / 886-1212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Gelsenkirchen erteilt:

Verena Ruckes, Tel. 0209/169-4236  
E-Mail: [verena.ruckes@gelsenkirchen.de](mailto:verena.ruckes@gelsenkirchen.de)

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist **bis zum 05.09.2024 (einschließlich)** insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: [geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de](mailto:geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de)
- bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, E-Mail: [referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de](mailto:referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de)
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der GFNP-Änderung führen, d. h. Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

-----

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gelsenkirchen, 03. Juli 2024

Karin Welge  
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachungen anderer Behörden und  
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

---



**Sonstige  
Bekanntmachungen**

---

**III**

**Personalnachrichten**

---

**IV**

---

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 76. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.